



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf. für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 25

Berlin, Sonnabend den 21. Juni 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Das politische Wahlrecht

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin auf Veranlassung des Studienausschusses vom Privatdozenten E. Cahn in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung aus Nr. 24, Seite 140)

Auf die Revolutionszeit folgte die Reaktionsperiode der fünfziger Jahre, die sich vor allem in Deutschland und Oesterreich-Ungarn äußerte. Sie hat sich auf keinem Gebiete so augenfällig geäußert als gerade auf dem Gebiete des Wahlrechts. In Oesterreich und Ungarn verschwand der Konstitutionalismus überhaupt in der Versenkung, in Deutschland ging man nicht so weit; aber die meisten deutschen Regierungen nahmen den Bundesbeschluß vom 23. August 1853, der den Regierungen die Verpflichtung auferlegte, eine Abänderung derjenigen Bestimmungen der Verfassung zu bewirken, die mit den Bundesgrundgesetzen in Widerspruch standen, zum Anlaß, auf verfassungswidrigem Wege, durch Verordnung, entweder die Wahlgesetze, die vor 1848 bestanden hatten, wieder herzustellen oder ein berufsständisches oder ständisches Wahlrecht oder ein Wahlrecht mit besonderer Begünstigung der besitzenden Schichten einzuführen. Aber auch wo die Abänderung der Wahlgesetze auf gesetzmäßigem Wege vor sich ging wie in Weimar, Braunschweig usw., brachte sie eine Rückwärtsrevidierung. Nur Bayern und Baden hielten an der durch das Jahr 1848 geschaffenen Ordnung der Dinge fest (in Baden dank der Festigkeit des nachmaligen Großherzogs Friedrich).

Die Reaktionsperiode war nur von kurzer Dauer. mit der neuen Aera, die Ende der 50 er, anfangs der 60 er Jahre einsetzte, kamen die liberalen und demokratischen Ideen wieder zum Durchbruch und äußerten sich auf dem Gebiete des Wahlrechts teils in der Einführung des allgemeinen Stimmrechts, teils in wesentlicher Verbreiterung und Modernisierung bestehender Wahlrechte. Es wäre interessant, den Ur-

sachen nachzugehen, aus denen seit Ende der 50 er Jahre die liberalen Ideen sich wieder emporreckten. Dazu fehlt hier die Zeit. Andeutungsweise seien an dieser Stelle nur erwähnt: Die aufkommende Nationalitätenbewegung setzte sich wider den Willen der herrschenden Gewalten im Staat durch; sie hatte deshalb am Anfang einen liberal-demokratischen Charakter, die als Bewegung der Massen gegen eine kleine Oberschicht auf dem Gebiete des Wahlrechts in der Forderung eines mehr oder minder demokratischen Wahlrechts ausmünden mußte. Die Ausbreitung freidenkerischer Ideen im Bürgertum wirkte politisch ebenfalls im Sinne des Radikalismus und schließlich mußte auch die aufkommende Arbeiterbewegung wenigstens in der Richtung, die ihr Lassalle gegeben hatte, auf ein demokratisches Wahlrecht zukommen (Erreichung der politischen Macht zur Verstaatlichung der Produktionsmittel mittels Staatsgesetz nur möglich bei demokratischem Wahlrecht).

Sehen wir nach diesen Vorbemerkungen zunächst nach dem Gang der Wahlrechtsentwicklung in unserm Vaterlande. Unterscheiden wir hier zwei Epochen der Reform. Die Zeit der sechziger und siebziger und die Zeit der neunziger Jahre und des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts. Bekanntlich

wurde für die Wahl des norddeutschen Reichstags und später des deutschen Reichstags das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht gewählt. Es hat seine Ausgestaltung aber erst im Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 gefunden. Dieses Wahlrecht ist von Preußen (Bismarck) seit 1863 bei seinen Anträgen auf Reform des deutschen Bundes gefordert worden. Die Gründe für diese Stellungnahme waren verschieden: Einmal

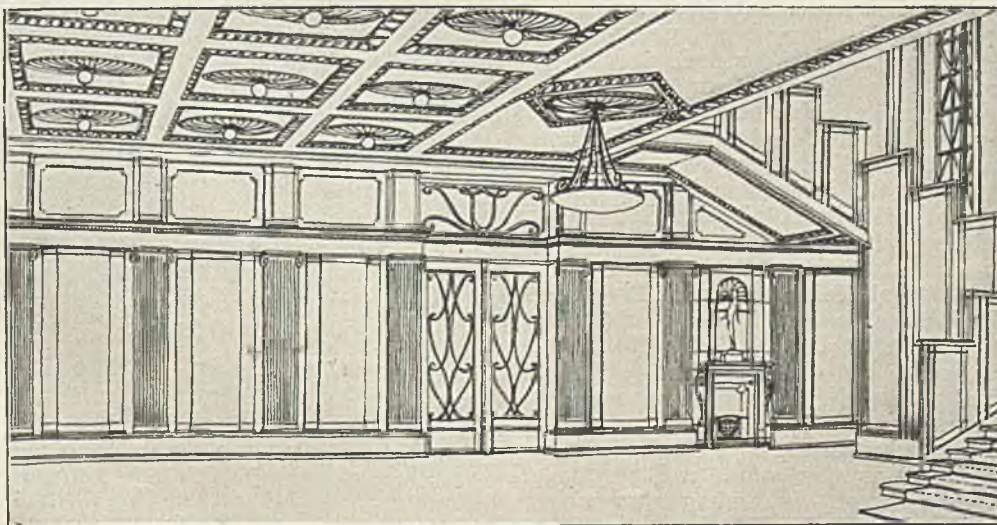


Abb. 223. Entwurf zu einer Hoteldiele. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort; „Brettmäßig“. Verfasser: Architekt Зипт.Знаг. E. Levy in Berlin

hatte man es in Preußen in der Konfliktzeit unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlrechts mit der entschiedenen Gegnerschaft einer im Besitz der Parlamentsmehrheit befindlichen liberalen Bourgeoisie zu tun, während in Frankreich der Cäsarismus vermittels des allgemeinen gleichen Stimmrechts zur Herrschaft gekommen war und sich in der Macht erhielt; man glaubte deshalb, daß die Massen konservativer, königstreuer seien als das Bürgertum und ein allgemeines gleiches Wahlrecht eine konservativere Zusammensetzung des Parlaments ergebe als ein Zensus- oder Klassenwahlrecht. Dann konnte man sich durch das allgemeine gleiche Wahlrecht, das als eine alte 1848er Forderung noch im Volksbewußtsein lebte, leichter Popularität bei der Masse der Bevölkerung für die Neugestaltung der Dinge sichern; endlich war es das Wahlsystem, auf das am leichtesten eine Einigung herbeizuführen war. So ist denn das allgemeine gleiche Wahlrecht bei den Beratungen im Parlament ohne große Begeisterung aufgenommen worden (ich sage das im Gegensatz zu einer Ueberlieferung, die darin einen beabsichtigten Erfolg der liberal-demokratischen Ideen der Zeit sieht), aber auch keinem erheblichen Widerstand begegnet. Man nahm es, weil man nichts anderes hatte, worauf man sich hätte leicht einigen können. Seltamerweise ist dafür nur ein Vertreter der äußersten Rechten und der Linken eingetreten, Wagener-Neustettin, der vor allem das Dreiklassenwahlrecht bekämpfen wollte, und Schulze-Delitzsch, der darin eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht und des Prinzips der freien Arbeit sah und in der politischen Gleichberechtigung das einzig berechnete und wirksame Gegengewicht gegen sozialistische Gleichmacherei sah. Eine Demokratisierung oder doch Verbreiterung des Wahlrechts Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre hat dann aber noch in einer Reihe von deutschen Mittel- und Kleinstaaten stattgefunden, so im Königreich Sachsen (1868, nahezu allgemeines gleiches Wahlrecht), Hessen (1872, Beseitigung der Vertretung des grundbesitzenden Adels, nahezu allgemeines, indirektes, gleiches Wahlrecht), Anhalt (1872), Württemberg (1868, Einführung der allgemeinen und direkten Wahl), Oldenburg (Beseitigung der Dreiklassenwahl, Einführung des gleichen, aber indirekten Wahlrechts), Baden (Beseitigung des Zensus).

Eine zweite Welle der Wahlrechtsreformen erlebten wir dann in Deutschland etwa seit Beginn der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts. Sie weist keine einheitliche Tendenz, vielmehr widerstrebende Tendenzen auf. Auf der einen Seite setzt, einmal unter dem Einfluß der immer stärker werdenden und auch in die Parlamente mehr und mehr eindringenden sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und dann unter dem Einfluß bürgerlich-demokratischer und liberaler Bewegungen eine Tendenz auf Demokratisierung des Wahlrechts ein. So wird in Baden 1904 das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzt, in Württemberg 1906 das ständische Element (Ritterschaft, Geistlichkeit) aus der zweiten Kammer entfernt, in Bayern 1906 das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzt, ähnliches vollzieht sich in Oldenburg 1909 und einigen thüringischen Staaten und schließlich auch in Hessen und Elsaß-Lothringen; auch in Preußen haben wir augenblicklich eine Bewegung auf Reformierung des bestehenden Dreiklassenwahlrechts; wie sie ausgehen wird, vermag heute noch niemand zu sagen. Auf der andern Seite entwickelt sich, einerseits aus Furcht vor der Ueberflutung der Parlamente durch die Sozialdemokratie, andererseits aus der immer stärker werdenden Abneigung der Bildungsschicht gegen die Gleichheit des Wahlrechts, eine Tendenz auf Einschränkung des Einflusses der besitzlosen Volksmassen in den Parlamenten. So wird 1896 im Königreich Sachsen das nahezu allgemeine gleiche Wahlrecht durch das Dreiklassenwahlsystem, nahezu nach preußischem Muster, ersetzt und weicht erst 1909 einem Pluralwahlrecht, das je nach Einkommen und Berufsstellung dem Wähler eins, zwei, drei, vier Stimmen verleiht; in Hamburg wird 1906 das bis dahin bestehende nahezu allgemeine Wahlrecht für die Wahl der Hälfte der Bürgerschaft (die andere Hälfte der Bürgerschaft wurde von sogenannten Privilegierten gewählt) durch ein anderes ersetzt, wonach $\frac{2}{3}$ der 72 im eigentlichen Stadtgebiet aus Volkswahlen hervorgehenden Bürgerschaftsvertreter von den Einkommensbeziehern über 2500 Mark, $\frac{1}{3}$ von den Einkommensbeziehern unter 2500 Mark (also vielleicht $\frac{1}{6}$ der Wahlberechtigten) gewählt werden sollen; in Lübeck endlich wird ein Wahlrecht zur Bürgerschaft eingeführt, wonach von 120 Mitgliedern der

Bürgerschaft 105 von den Einkommensbeziehern über 2100 Mark, der Rest (15) von den Einkommensbeziehern unter 2100 Mark gewählt werden.

So haben wir heute im Deutschen Reich folgenden Zustand: Ein allgemeines gleiches oder nahezu allgemeines gleiches Wahlrecht besteht für die Wahlen zum deutschen Reichstag, in Bayern, Württemberg, Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, neuerdings auch Sachsen-Weimar; Steuerklassenwahlrechte haben Preußen und Sachsen-Altenburg; halb Steuerklassen-, halb Berufsklassenwahlrecht Braunschweig (fast mittelalterlich-ständisch); Einkommens- usw. bzw. Berufsklassenwahlrechte haben Hamburg, Bremen, Lübeck; Pluralwahlrecht hat Königreich Sachsen. Auf die Wahlrechte der kleinsten Bundesstaaten kann ich nicht eingehen. Verfassungsmäßige Zustände im modernen Sinne fehlen noch in den beiden Mecklenburg.

Sehen wir uns nun noch die Wahlrechtsentwicklung und Wahlrechtsgestaltung in unseren Nachbarstaaten an, zuerst auf dem Kontinent, dann in Großbritannien. Beginnen wir zuerst bei unseren Nachbarn im Westen und Norden.

Von dem heutigen Stand des Wahlrechts in Frankreich habe ich bereits oben gesprochen, nicht aber von Belgien und Holland. Auch diese beiden Staaten sind von der großen Welle der neuesten Wahlbewegung im demokratischen Sinne ergriffen worden. Die Wahlrechtsentwicklung in Belgien etwa seit 1890 hat auch weit über diesen Staat hinaus Beachtung gefunden, und die bei den parlamentarischen Beratungen dort vorgebrachten Argumente sind auch vom staatsrechtlich-wissenschaftlichen Ge-

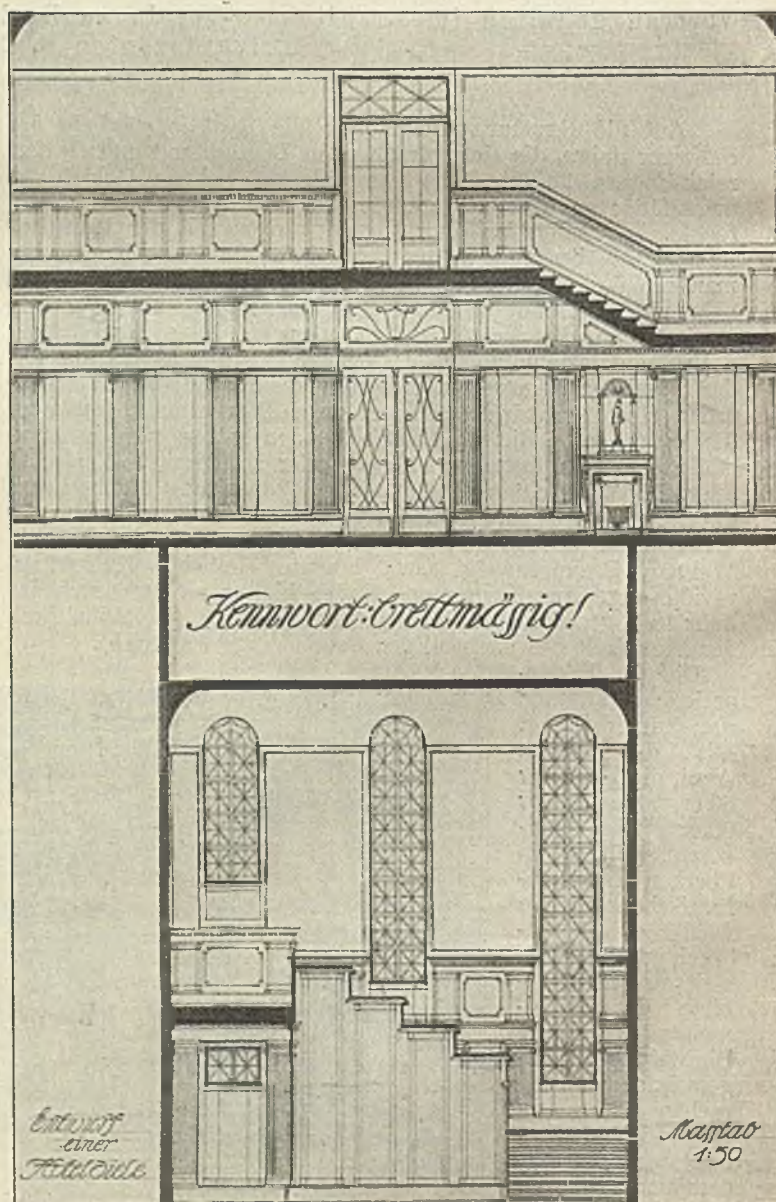


Abb. 224. Entwurf zu einer Hoteldiele. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort: „Brettmäsig“. Verfasser: Architekt Дед. Зад. Е. Левы in Berlin

sichtspunkte von Bedeutung. Den Anstoß zur Wahlrechtsbewegung gab auch dort die sozialdemokratische Arbeiterbewegung, die stürmisch die Ersetzung des bestehenden, sehr beschränkten Zensuswahlrechts (nur 133 000 Wähler unter 1 700 000 männlichen erwachsenen Einwohnern) durch das allgemeine und gleiche Stimmrecht forderte. So weit aber wollte die Regierung und das überwiegend klerikal zusammengesetzte Parlament nicht gehen. Man wollte entweder einen geringen Zensus beibehalten oder ähnlich wie in Großbritannien das Wahlrecht vom Besitz eines Grundeigentums von bestimmtem Werte oder von Innehabung einer Mietwohnung von bestimmtem Werte abhängig machen. Damit wäre die Zahl der Wähler auf 600 000 erhöht worden, doch immer noch die Mehrzahl der erwachsenen Männer vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen. Die Regierung entschied sich in einem Entwurfe von 1892 für ein Wahlrecht in dem zweitgedachten Sinne, also ähnlich dem noch zu besprechenden englischen Wahlrecht. In der Kammer diskutierte man endlos über den Entwurf und es schien, als wolle keiner der verschiedenen Vorschläge die Mehrheit finden. Da brachen aus Erbitterung über das drohende Scheitern der so oft geforderten Wahlreform in ganz Belgien Volksbewegungen aus, die sich in Arbeitseinstellungen und anderem äußerten. Unter dem Drucke dieser Bewegungen schlug der Abgeordnete Nyssens eine Verbindung des allgemeinen Wahlrechts mit dem Mehrstimmenrecht vor, das sogenannte Pluralwahlrecht, und dieser Vorschlag fand auch die verfassungsmäßige Zweidrittel-Mehrheit (April 1893). Welches ist der Inhalt dieses Gesetzes?

1. Eine Stimme hat jeder Belgier, der 25 Jahre alt ist und seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.
2. Zwei Stimmen hat, wer entweder das 35. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder verwitwet ist und legitime Nachkömmlinge besitzt, ferner an den Staat fünf Francs Personalsteuer bezahlt oder das 25. Lebensjahr vollendet hat und entweder Grundbesitz im Werte von 2000 Francs oder eine jährliche Rente von mindestens 100 Francs aus belgischen Staatspapieren oder der allgemeinen Sparkasse bezieht.
3. Drei Stimmen hat, wer beide eben genannte Reihen von Vorbedingungen erfüllt oder sich im Besitz des Diploms einer Hochschule oder eines Zeugnisses befindet, das die Absolvierung einer Mittelschule höheren Grades nachweist oder gewisse höhere öffentliche Ämter oder private Stellungen bekleidet.

Dabei ist das Wahlrecht zur Deputiertenkammer und zum Senat das gleiche, nur daß für die Wahlberechtigung zum Senat ein Alter von 30 Jahren gefordert wird. Die Zahl der Wähler zur Deputiertenkammer stieg mit dieser Reform von 130 000 auf 1 370 000, die Zahl der Senatswähler betrug danach 1 158 000.

In Luxemburg wurde durch Gesetz von 1892 der Zensus von 30 auf 15 Francs Steuerleistung herabgesetzt und damit etwa eine Verdoppelung der Wählerzahl vorgenommen. In den Niederlanden wurde zunächst durch eine Verfassungsrevision von 1887 eine wesentliche Herabsetzung des bis dahin ziemlich hohen Zensus vorgenommen, so daß die Wählerzahl von 135 000 auf 350 000 stieg; dagegen scheiterte ein Versuch der Einführung des allgemeinen Stimmrechts; unter dem Eindruck von Arbeiterunruhen und der ein wesentliches Wachsen der Sozialdemokratie herbeiführenden deutschen Reichstagswahlen von 1893 mußte das holländische Ministerium eine auf Einführung des allgemeinen Stimmrechts hinzielende Vorlage zurückziehen. Die zweite Kammer wurde daraufhin aufgelöst. Aber die Wahlen brachten dem Ministerium keine Mehrheit. Das Ministerium trat darauf zurück. Ein neugebildetes Ministerium brachte eine neue Vorlage ein, die nicht mehr das allgemeine Stimmrecht enthielt, sondern das Wahlrecht von einem mäßigen Zensus oder dem Besitz einer Wohnung von bestimmter Größe abhängig machte. Diese Vorlage wurde auch angenommen. Damit verdoppelte sich die Wählerziffer (bisher 350 000, nun 600 000—700 000).

In Dänemark besteht für die Wahl der zweiten Kammer seit 1849 unverändert ein dem allgemeinen Wahlrecht sehr angenähertes Wahlrecht. Stimmberechtigt sind dort alle vollberechtigten Staatsangehörigen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr lang im Wahlkreise ihren Wohnsitz haben und nicht ohne eigenen Hausstand in Privatdiensten eines anderen stehen.

In Schweden, wo bis 1866 eine ständische Verfassung bestand, wurde 1866 ein Wahlgesetz für die zweite Kammer erlassen. Danach ist wahlberechtigt, wer volljährig ist, Liegenschaften im steuerbaren Wert von 1000 Kronen eigentümlich besitzt oder in Erbpacht genommen hat oder auf Lebenszeit oder mindestens fünf Jahre Grundstücke im Werte von 6000 Kronen gepachtet hat oder dem Staat eine Steuer aus einem aus Kapital oder Arbeit herrührenden Einkommen im jährlichen Betrage von 800 Kronen bezahlt. Neuerdings, 1908 oder 1909, ist in Schweden unter dem Einfluß der sozialdemokratischen und bürgerlich-demokratischen Bewegung das allgemeine gleiche Wahlrecht in Verbindung mit dem Verhältniswahlssystem sowohl für die Wahlen zur ersten wie zur zweiten Kammer eingeführt worden.

In Norwegen endlich, wo nach dem Grundgesetz von 1814 nur Beamte und Grundbesitzer wahlberechtigt waren, ist 1884 unter dem Einfluß demokratischer Bewegungen eine starke Radikalisierung des Wahlrechts eingetreten. Durch ein Gesetz von 1884 wurden auch Personen für wahlberechtigt erklärt, die in den Städten und Flecken aus einem Einkommen von 800 Kronen, auf dem Lande von 500 Kronen direkte Steuer entrichten und ein Jahr lang einen festen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben; Dienstboten, die zum Hausstand eines anderen gehören, sollten nur wahlberechtigt sein, wenn sie Grundbesitz hatten. Die Wahlberechtigung sollte von einem Alter von 25 Jahren abhängig sein. Durch ein Gesetz von 1898 ist in Norwegen das direkte Wahlrecht eingeführt worden und

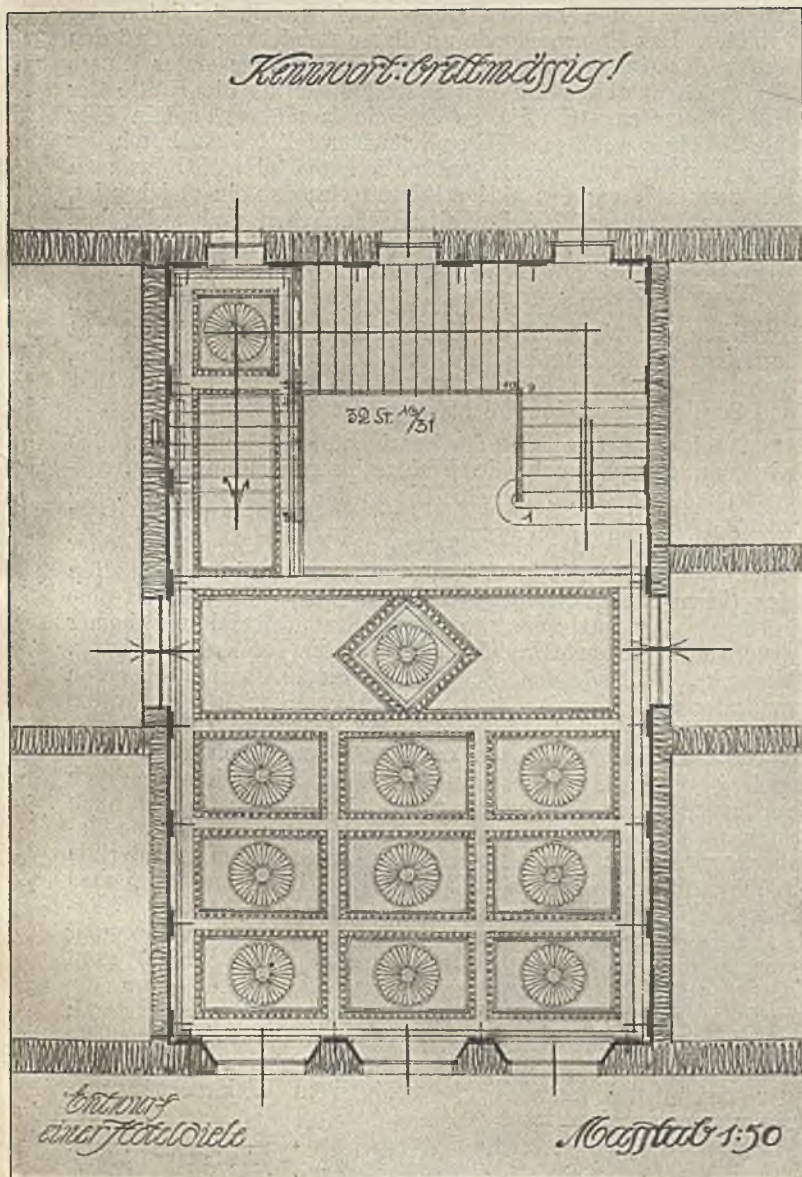


Abb. 225. Entwurf zu einer Hoteldiele. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort: „Brettmäßig“. Verfasser: Architekt Dipl.-Ing. E. Levy in Berlin

durch ein Gesetz von 1907 ist auch den selbständigen Frauen das Stimmrecht gewährt worden.

Betrachten wir dann zunächst unsere Nachbarn im Osten und Süden, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Oesterreich und Ungarn bekamen erst in den sechziger Jahren konstitutionelle Verfassungen. Nach dem Februarpatent von 1861 wurde als Zentralparlament ein Reichsrat eingesetzt, bestehend aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus, bestehend aus 343 Mitgliedern, sollte aus Wahlen der Einzellandtage hervorgehen, die selbst auf ständischer Grundlage basierten (Großgrundbesitz, Vertreter der Handelskammern, Städte und Landgemeinden). Da aber die Wahlen der Einzellandtage häufig nicht zustande kamen, ordnete ein Gesetz vom 22. April 1873 die unmittelbare Wahl an. Doch behielt das Gesetz die ständische Gliederung bei. Die Zahl der Abgeordneten wurde auf 353 erhöht. Davon sollten treffen auf die vier Kurien, nämlich die Verbände der Großgrundbesitzer 85, die Städte 116, die Handels- und Gewerbekammern 21 und die Landgemeinden 151. Das Wahlrecht in den Städten und Landgemeinden war indes ein beschränktes; es war von Zahlung einer bestimmten Steuer abhängig (seit 1882: fünf Gulden direkter Steuer). Mit dem Aufkommen der modernen Großindustrie entstand aber auch in Oesterreich eine sozialdemokratische Arbeiterbewegung, die es als ihr wichtigstes Ziel ansah, durch Erkämpfung des allgemeinen gleichen Wahlrechts der Arbeiterschaft Einfluß auf die Gesetzgebung zu verschaffen. Der Mann, der dafür seit Mitte der achtziger Jahre am nachdrücklichsten gewirkt hat, ist Viktor Adler, der heutige Führer der österreichischen Sozialdemokratie. Die Bewegung kam nur etappenweise zum Siege. Zunächst wurde, nachdem unter Taaffe ein dem allgemeinen Wahlrecht angenähertes Wahlrecht gescheitert war, durch Gesetz vom 14. Juni 1896 zu den bestehenden vier Kurien eine fünfte Kurie, die des allgemeinen Stimmrechts, hinzugefügt, in der 72 Abgeordnete gewählt werden sollten. Dann wurde nach unsäglichen Mühen und, nachdem das Ministerium Körber darüber gestürzt war, unter dem Ministerium Beck das allgemeine, gleiche Wahlrecht eingeführt (Gesetz vom 26. Januar 1907). Lediglich die Bedingung einjähriger Wohnsitzdauer in der Gemeinde wurde für das aktive Wahlrecht gefordert. Neben dem Drängen der Arbeiterbewegung war für die Einführung auch maßgebend die Hoffnung, mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht der nationalen Schwierigkeiten besser Herr zu werden als mit dem früheren Wahlrecht. Dagegen ist es in Ungarn bisher nicht zu einer weitreichenden Verbreiterung des Wahlrechts für das Abgeordnetenhaus gekommen. Dort besteht seit 1865 eine moderne Konstitution und als zweite Kammer ein Abgeordnetenhaus (Reichstag). Das Wahlrecht dazu beruhte bislang noch auf Gesetzen von 1874 und 1875; diese Bestimmungen kamen auf einen ziemlich hohen, in den einzelnen Landesteilen zudem noch verschiedenen Zensus hinaus, durch den die große Mehrheit der erwachsenen männlichen Bevölkerung vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Wie Sie wissen, wird seit vielen Jahren von jeder der sich ablösenden Regierungen eine Demokratisierung des Wahlrechts versprochen; die vor kurzem erfolgte Neuregelung brachte nur eine teilweise Verwirklichung dieser Versprechungen.

In der Schweiz besteht seit 1848 ein allgemeines gleiches Wahlrecht auf breiterer demokratischer Basis; wahlberechtigt sind dort bei den Wahlen zum Nationalrat (eigentliche Volksvertretung beim Bund) alle über 20 Jahre alten männlichen Schweizerbürger; ganz ähnlich sind die Wahlrechte zu den Kantons- und Großen Räten (Volksvertretungen in den einzelnen Kantonen) gestaltet; doch kann hier durch das Kantonsgesetz bei nicht kantonsangehörigen Schweizern das Wahlrecht von dreimonatlichem Aufenthalt im Kanton abhängig gemacht werden. Eine Reihe von Kantonsräten beruhen auf dem Verhältniswahlssystem.

Und nun zu den r o m a n i s c h e n Staaten (Italien, Spanien, Portugal). Auch in diesen Staaten haben die Bestrebungen auf Verbreiterung des Wahlrechts Erfolg gehabt. In I t a l i e n bestand bis 1882 ein ziemlich beschränktes Zensuswahlssystem (noch nicht 10 % der erwachsenen Männer waren wahlberechtigt). Durch Gesetz von 1882 wurde die Wahlberechtigung nur noch von der Fähigkeit, lesen und schreiben zu können, und

einem ganz geringen Zensus abhängig gemacht. Mit dieser Reform verdreifachte sich die Wählerzahl; da die Zahl der Analphabeten in Italien immer noch sehr groß ist (zirka 50 % der Bevölkerung), so ist diese Bedingung der Wahlberechtigung natürlich von großer Bedeutung, verliert sie aber immer mehr mit der Ausbreitung der Volksschulbildung. Neuerdings (1912) ist dort eine erhebliche Ausdehnung des Wahlrechts durchgeführt worden. In S p a n i e n, wo bis 1890 ein ziemlich beschränktes Wahlrecht, eine Mischung von Zensus- und Kapazitätsstimmrecht statthatte, wurde 1890 das allgemeine Wahlrecht eingeführt; vollkommen gleich ist dort aber das Wahlrecht nicht, indem den durch Bildung und Besitz hervorragenden Elementen gewisse Vorrechte eingeräumt sind. In P o r t u g a l endlich steht seit 1878 das Wahlrecht zu allen Familienhäuptern, die lesen und schreiben können, dann den selbständigen Betriebsunternehmern und Beamten mit einem niedrig bemessenen Mindesteinkommen, unter Ausschluß häuslicher Dienstboten, also ein dem allgemeinen Wahlrecht sehr angenähertes Wahlrecht. Wie es dort mit dem Wahlrecht seit Einführung der Republik steht, ist mir nicht bekannt.

Und nun schließlich noch zu R u ß l a n d und F i n n l a n d. R u ß l a n d bekam bekanntlich zuerst 1905 verfassungsmäßige Zustände. Die dortige zweite Kammer (Duma) beruhte zuerst auf einem nahezu allgemeinen, meist indirekten, sehr komplizierten Wahlrecht. Für die Beteiligung der Arbeiter galt dabei eine dreifache Aussiebung. Dieses Wahlgesetz ist indes durch eine sehr gewagte Interpretation des Ministeriums des Innern in plutokratischem Sinne revidiert worden. Die Wahlmänner, die zusammen die Abgeordneten wählen, werden jetzt in fünf Kurien gewählt, der Gutsbesitzer, Bauern, städtischen Wähler erster Klasse und zweiter Klasse und Bevollmächtigten der Arbeiter. Das Entscheidende an dieser Aenderung ist, daß den Kurien der Gutsbesitzer und städtischen Wähler erster Klasse (die Reichen) zusammen fast überall mehr als die Hälfte der Wahlmänner zugeteilt ist, so daß sie fast überall allein über eine Mehrheit verfügen. F i n n l a n d erhielt bei Ausbruch der russischen Revolution das demokratischste Wahlrecht, das man sich denken kann; das aktive Stimmrecht, das ein gleiches ist, wurde allen über 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Finnländern zugestanden; daneben wurde, freilich in ziemlich komplizierter Form, das Verhältniswahlssystem eingeführt.

Von den Wahlrechten der B a l k a n s t a a t e n möchte ich bemerken, daß sie meist ein ziemlich demokratisches Wahlrecht besitzen; nur Rumänien besitzt ein Dreiklassenwahlssystem, wobei freilich jede Klasse ihre eignen Abgeordneten wählt, und Serbien kennt einen nicht ganz niedrigen Zensus.

Nach der Betrachtung der kontinentalen Wahlrechte wollen wir zum Schluß noch die Wahlrechtsentwicklung in Großbritannien betrachten. Ich darf Sie an das eingangs Gesagte erinnern. Von 1429 an bis in das 19. Jahrhundert hinein stand das Wahlrecht in den Grafschaften nur der kleinen Zahl freier Grundeigentümer mit gewissem Mindestertrag, in den Städten einer kleinen Zahl privilegierter Bürger zu; dazu bestand eine im Laufe der modernen wirtschaftlichen Entwicklung immer drückender werdende Ungleichmäßigkeit der Wahlkreiseinteilung. Versuche, die Ende des 18., anfangs des 19. Jahrhunderts von radikaler und liberaler Seite gemacht wurden, auch nur die Härten dieses Wahlrechts zu mildern, schlugen fehl. Solange das Ministerium Wellington am Ruder war, blieben alle Versuche in dieser Richtung vergeblich. Erst als mit dem Ausbruch der französischen Julirevolution von 1830, die ihre Wellen auch nach England schlug, auch in Großbritannien die liberale Bewegung mächtig emporschnellte und darüber das Ministerium Wellington stürzte, kam die Wahlreformbewegung dort zum Siege (1832). Freilich bedurfte es der größten Mühe, den Widerstand des Oberhauses zu brechen. Träger der Reformbewegung waren einerseits die liberale Partei (die Whigs) und der vom Wahlrecht ausgeschlossene Mittelstand, dann die größeren Städte, denen kein selbständiges Wahlrecht zustand; Gegner derselben war einerseits die Aristokratie, andererseits die kleinen im Besitz des Wahlrechts befindlichen Städte. Fast gar nicht beteiligte sich die völlig vom Wahlrecht ausgeschlossene Arbeiterklasse.

(Fortsetzung folgt)